

Satzung der European Western Equestrian Federation

Präambel

Die European Western Equestrian Federation, in Kurzform EWEF, ist der Zusammenschluss von Westernreitverbänden, die in ihrem Land für die Organisation und Kontrolle des Westernreitens verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „Land“ auf einen von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten unabhängigen Staat. In jedem Land wird nur ein Verband anerkannt. Die wichtigste Aufgabe der EWEF ist die Anerkennung des Westernreitens in allen Facetten als Sportart insbesondere in Europa.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Westernsports ist nicht zu unterschätzen und bedarf eines europäischen Sprachraumes in sportlicher und tierschutzrechtlicher Hinsicht, welche die EWEF wahrnehmen soll.

Die EWEF muss und soll das einheitliche Sprachrohr für den Partner „Pferd“ in Europa werden, denn durch die vorhandene und künftige Zusammenarbeit innerhalb der EWEF kann jeweils nationale Fachkompetenz gebündelt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

European Western Equestrian Federation

mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 48231 Warendorf, Bundesrepublik Deutschland, und kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung verlegt werden.

3.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

§ 2 Aufgaben, Ziele, Zweck des Vereins

1. Zweck der EWEF ist:

- a)
die Stärkung des rassenoffenen Westernsportes in Europa durch Anerkennung bei weltweiten und europäischen Sportorganisationen sowie die Einordnung in weltweite und europäische Sportstrukturen;
- b)
den Zugang zu Unterstützungen beim nationalen und internationalen Fördermittelprogramm der jeweiligen Staaten zu schaffen;
- c)
die Vertretung des Westernreitersportes bei der Europäischen Union und deren Beratung;
- d)
die europäische Fachkompetenz und Anerkennung als Ansprechpartner für Pferde-Tierschutzfragen und Pferde-Reitsport in Europa zu erwerben (länderübergreifende Medikationskontrollen und Doping-Verordnungen einzuhalten);
- e)
die grenzüberschreitende Startmöglichkeit der Westernreiter bei angeglichenem Reglement zu schaffen;
- f)
die gemeinsame Aus- und Weiterbildung von Richtern, Ringstewards, Stewards und Trainern in Europa zu organisieren und durchzuführen;
- g)
länderübergreifender Austausch und die Förderung der Jugendarbeit voranzutreiben und zu unterstützen;
- h)
die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Westernreitersport zu fördern und zu unterstützen durch Gründung von Fachausschüssen (z.B. Ausbildungsausschuss) mit der Besetzung der Mitglieder;
- i)
die Durchführung einer einzig anerkannten Europameisterschaft durch Mitgliedschaft in der EEF (European Equestrian Federation) und SportAccord.

2. Ziele der EWEF sind:

a)
jede Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischen Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung des Ausschlusses verboten;

b)
die EWEF fördert freundschaftliche Beziehungen

- zwischen Mitgliedern, Ländern, Einzelpersonen oder von Personengruppen;
- in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

c)
den Westernreitsport nachhaltig zu führen und zu organisieren; im Vordergrund steht dabei,

- den Westernreitsport und seine Entwicklung vor allem in seinem Jugendbereich zu fördern und durch westernreitspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- den Westernreitsport weltweit und in Europa zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
- die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt und indirekt zu fördern,
- dafür zu sorgen, dass Westernreitturniere nach international anerkannten Regeln verbindlich ausgetragen werden,
- die Zulassung von Trainern, Richtern, Ringstewards, Stewards sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- alle am Westernreitsport beteiligten Personen und Organisationen sind zur Einhaltung der Statuten, Reglements und der Grundsätze des Fairplay zu verpflichten,
- die Integrität des sportlichen Wettbewerbes zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,

- das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um den Partner „Pferd“ vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Westernreitersport zu erhalten,
- den Freizeit- und Breitensport zu fördern
- sich an anderen internationalen Westernreitverbänden zu beteiligen und Mitgliedschaft zu erwerben.

d)

Werte im und durch den Westernreitersport zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung

- der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fairplay) von Reitern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern,
- der Pflege von Toleranz und Respekt auf und abseits des Turnierplatzes,
- der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- der Förderung von Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- der Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

e)

gesellschaftspolitische Aspekte mit den Möglichkeiten des Westernreitersports angemessen zu unterstützen, vor allem durch:

- die Förderung des Westernreitersports, in dem Kinder und Jugendliche den respektvollen Umgang miteinander erlernen und pflegen,
- den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
- die Förderung des Behindertensports,
- die Förderung des Tierschutzes

f)

die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher im Mitgliedstaat;

g)

in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO zu helfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel EWEF dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des EWEF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des EWEF fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

3.

Der EWEF erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 47 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des EWEF oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Buchführung

1.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.

Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung von Jahresabschlüssen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Prüfung des Rechnungswesens

1.

Zur Prüfung des Rechnungswesens sind von der Hauptversammlung für die Wahlperiode von einem Jahr zwei geeignete Personen als Rechnungsprüfer sowie mindestens ein Ersatzprüfer zu bestimmen.

2.

Die Hauptversammlung kann für die Prüfung des Rechnungswesens auch ersatzweise entgeltlich oder beruflich tätige Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a)

Von jedem Land kann nur ein Verein oder Verband die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Der Verein/Verband (Mitglied) muss der größte Rassen- und Disziplinen – offene Verband auf dem Gebiet des Westernreitports im jeweiligen Land sein. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Land an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden.

b)

Außerordentliche Mitgliedschaften können außereuropäische nationale Verbände des Westernreitens oder sonstige Institutionen sowie sonstige europäische Vereine oder Verbände sein, welche einen Zusammenhang zum Westernreiten haben müssen. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

c)

Anträge auf Mitgliedschaft sind an das Präsidium des EWEF zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung durch das Präsidium hat das Aufnahme suchende Mitglied das Recht, seinen Antrag bei der Hauptversammlung noch einmal vorzubringen. Die abschließende Entscheidung trifft dann die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Dem Aufnahmegesuch sind die rechtsgültigen Statuten des Verbandes beizulegen, die zwingend folgende Bestimmungen enthalten müssen:

- die Beitritt Berechtigung in einen anderen Verband

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a)

Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Westernreitportes zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch die EWEF vorbehalten sind.

b)

Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Hauptversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihre satzungsgemäßen Stimmrechte auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

c)

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen der EWEF in dem in der Satzung bestimmten Umfang zu nutzen.

d)

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen;
- die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der EWEF zu befolgen,
- die Entscheidung der EWEF-Organe durchzusetzen,
- die beauftragten Vertreter des EWEF-Präsidiums an ihren Verbandstagungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

e)

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied führt pro Mitglied seinerseits einen Mitgliedsbeitrag von 1,00 € pro Jahr an die EWEF ab. Die Beiträge müssen bis spätestens 1. Juli des Beitragsjahres an die EWEF abgeführt werden.

Die Beitragshöhe der außerordentlichen Mitglieder wird von der Hauptversammlung aufgrund des Vorschlages des Präsidiums beschlossen.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

a)

Die Mitgliedschaft in der EWEF erlischt:

- durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

b)

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der EWEF durch Einschreibebrief der EWEF mitgeteilt werden. Der Austritt aus der EWEF darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem vorhergehenden Verbandstag des Mitgliedes dieser mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch die Satzung und vertraglichen Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse auf die EWEF über.

c)

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Hauptversammlung, und zwar nur in nachfolgend bezeichneten Fällen:

- bleibt ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Beitrags- bzw. Rücklagezahlung im Rückstand,
- wenn das Mitglied die Tätigkeit der EWEF behindert oder das Ansehen der EWEF schädigt,
- wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der EWEF nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Im Falle des Ausschlusses ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, seiner Verpflichtung ungeachtet des Zeitpunktes des Ausschlusses bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der EWEF nachzukommen.

d)

Freiwilliges oder zwangsweises Ausscheiden aus der EWEF begründet keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

e)

Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium jeweils mit beratender Stimme an.

Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Westernreitsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

1.

Die Organe der EWEF sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) das Präsidium

2.

Die Rechtsorgane der EWEF sind:

- a) das Sportgericht der EWU Deutschland
- b) das Schiedsgericht der EWU Deutschland und große Schiedsgericht der FN

3.

In die Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse der EWEF können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen/ Verbänden der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt.

4.

Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn es diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.

§ 8 Hauptversammlung

1.

Der EWEF hält in jedem zweiten Kalenderjahr eine als Hauptversammlung bezeichnete Versammlung ab.

2.

Die Hauptversammlung wird von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der noch zu erlassenden Geschäftsordnung geleitet.

3.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 8 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4.

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium,
- den Delegierten des ordentlichen Mitgliedes,
- den Delegierten des außerordentlichen Mitgliedes

5.

Die Stimmrechte des ordentlichen Mitgliedes richten sich nach der Mitgliederstärke ihres eigenen Vereins bzw. Verbandsstärke. Je angefangener 1000 Mitglieder des eigenen Vereins bzw. Verbandes entspricht einer Stimme in der Hauptversammlung, maximal hat jedes ordentliche Mitglied jedoch nur fünf Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat die Vertreter für die Hauptversammlung nach ihren eigenen Satzungsbestimmungen zu wählen und namentlich dem Präsidium der EWEF mitzuteilen.

Das außerordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und können an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.

Das Präsidium hat eine Stimme.

6. Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) die Wahl des Präsidiums
- b) die Wahl der Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, der Mitglieder und der anderen Mitglieder von Ausschüssen, soweit sie nicht vom Präsidium berufen sind
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für die nächsten zwei Kalenderjahre und jeweiligen Umlagen
- f) die Festlegung der Mitgliedsbeitragshöhe, welche in Euro zu entrichten ist, für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) die Satzung, Ordnungen, Statuten und deren Änderungen
- h) die Erledigung von Anträgen
- i) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden
- j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

k) die Auflösung des EWEF und die Verwendung seines Vereinsvermögens

Die Beschlüsse der Versammlung werden in einem Protokoll aufgenommen, das vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

7.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

8.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen, Ordnungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins aufgrund eines Antrages bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

9.

Anträge zur Hauptversammlung können nur von den Organen der EWEF, ihren Ausschüssen oder den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung bei der EWEF einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekanntzugeben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderung - oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

10.

Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.

Wird eine bei der Feststellung der Stimmberechtigten beschlussunfähige Hauptversammlung auch nicht innerhalb einer Frist von 1 Stunde beschlussfähig, so kann die Hauptversammlung innerhalb der nächsten 3 Stunden mit mündlicher Ladung an Ort und Stelle für einen Zeitpunkt des nächsten Tages mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Stunden erneut einberufen werden. Findet diese Einberufung nicht statt, so ist eine zweite Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen bis zu einem Zeitpunkt von höchstens drei Monaten erneut einzuberufen. Diese Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

11.

Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung in gleicher Sache stellen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Versammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der bei der EWEF die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 9 Präsidium

1.

Vorstand gemäß § 26 BGB der Bundesrepublik Deutschland ist das Präsidium. Es setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Schatzmeister.

2.

Dem Präsidium obliegt die Vertretung der EWEF.

3.

Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen der EWEF zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der EWEF-Ordnungen,
- b) die Festlegung der Austragungsorte für die Europameisterschaft und das Qualifikationssystem für diese,
- c) die Benennung der Schiedsrichter und Stewards gegenüber der EEF und SportAccord auf Vorschlag der Schiedsrichterkommission

- d) die Umsetzung der Entscheidung der Organe der EWEF durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch ein zuständiges Mitglied

4.

Der Präsident ist oberster Repräsentant der EWEF. Ihm obliegen die gesamte Verantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er ist insbesondere auch zuständig für die Belange des Leistungssports.

Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihr Ressort selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten.

Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieses Gremiums und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte.

Das Präsidium ist befugt, Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen der von den Weisungen der EWEF unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe oder Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen der EWEF.

5.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und müssen Mitglied eines ordentlichen Mitglieders sein.

In der ersten Amtsperiode des Präsidenten beträgt seine Amtszeit 2 Jahre und in der ersten Amtszeit des Schatzmeisters beträgt seine Amtszeit 1 Jahr. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so nehmen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl wahr.

§ 10 Rechtsorgane

1.

Rechtsorgane sind das Sportgericht, Schiedsgericht und große Schiedsgericht der FN gemäß der Rechtsverordnung der EWU Deutschland.

2.

Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der EWEF-Satzung wahr.

Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange die Zuständigkeit des Sport-, Schiedsgerichtes und des großen Schiedsgerichtes der FN begründet ist.

Die Rechtsorgane sind zuständig für alle Rechtstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der EWEF und bei Protesten, Beschwerden und Verstößen von Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen der EWEF.

§ 11 Statuten der EWEF

1.

Statuten und Rechtsordnung der EWEF sind bei Widersprüchen in nachfolgender Rangfolge:

- a) die Satzung der EWEF
- b) die Wettkampfordnung der EWU Deutschland
- c) die Richterordnung der EWU Deutschland

Die Rechtsordnung der EWEF ist die Rechtsverordnung der EWU Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Rechtsordnungen der EWEF ausdrücklich anzuerkennen und sie streben an, diese in ihren eigenen Ländern umzusetzen, damit künftig eine einheitliche Rechtsordnung der Mitglieder der EWEF geschaffen wird.